

Ergänzende Bedingungen der energicity AG für die Versorgung mit Wasser

(gültig ab 01.01. 2023)

1 Einleitung

Die energicity AG als Wasserversorgungsunternehmen, nachfolgend energicity, erstellt und ändert die Hausanschlüsse Wasser, nachfolgend auch Anschlüsse genannt.

Nachfolgende Regelungen gelten als Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen der energicity AG für die Versorgung mit Wasser“, die der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) entsprechen. Somit ist der Begriff Wasseranschluss-Kundin/Kunde in diesem Dokument der Anschlussnehmer im Sinne der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 18 und 29 AVBWasserV.

Die Allgemeinen Bedingungen sind im Internet unter www.enercity.de veröffentlicht. Auf Wunsch stellt sie energicity unentgeltlich zur Verfügung.

Vor Beginn der Arbeiten vereinbaren energicity und die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde einen Termin zur Ausführung der Anschlussarbeiten. Diese Terminvereinbarung berücksichtigt erforderliche behördliche Genehmigungs- und Ausführungsfristen. Die Arbeiten dauern in der Regel vier Werkstage. Abweichungen davon sind zu erwarten, wenn Faktoren, wie zum Beispiel Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzureichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholende Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger auftreten.

Die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde legt energicity die Erklärung zur Kampfmittelfreiheit mit der Beauftragung des Hausanschlusses vor oder beauftragt energicity, diese Erklärung beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen einzuholen.

Die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück bestimmte Arbeiten unter Einhaltung der „Technischen Anschlussrichtlinien“ von energicity in Eigenleistung und/oder in eigener Verantwortung gemäß den Regeln der Technik zu erbringen. Die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde stellt sicher, dass die „Technischen Anschlussrichtlinien“ auch von seinen Beauftragten eingehalten werden.

2 Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten

Im Folgenden werden die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Anschläüssen, Änderungsaufwände, Bauanschlüsse sowie Baukostenzuschüsse behandelt.

2.1 Kosten für die Herstellung von Anschläüssen Wasser

2.1.1 Standardanschlüsse

Lfd. Nr.	Kostenposition (Bruttopreise inkl. aktuell gültiger Umsatzsteuer)		Standard Produkt	Erweitertes Produkt
1	Wasseranschluss inkl. Tiefbau auf privatem Grundstück bis 50m Gesamtlänge (darüber individuellen Angebot)	EUR/Stück	3.400	6.800
2	Max. Leistung	Liter/sek.	1,3	2,0
3	Weitere Messeinrichtungen	EUR/Stück		70
4	Bauanschluss als Vorabverlegung	EUR/Stück		695,50

§§ 10 und 13 AVBWasserV beziehen sich auf die Positionen 1.

Als Standardanschluss gelten:

- ein Wasseranschluss bis zu einer Nennweite von 50 mm und einer Maximalleistung von 2,0 l/s,
- eine maximale Gesamtrohrlänge von 50 m, (Gesamtrohrlänge = Rohrlänge im öffentlichen Grund + Rohrlänge auf Privatgrund)
- normale Bauverhältnisse.

2.1.1.1 Grundpreis

Die Pauschale des Grundpreises beinhaltet:

- einen Standardwasseranschluss inklusive der Tiefbauarbeiten im privaten Bereich bis zu einer maximalen Gesamtlänge des Netzanschlusses von 50 m.
- die Baustelleneinrichtung und -sicherung, die Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen, die kompletten

und betriebsfertigen Verlege- und Montagearbeiten, den Tiefbau und Oberflächenaufbruch im Bereich der Leitung verlegung sowie die dazugehörigen Transporte. Ebenfalls enthalten sind die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, die Einmessung und die Dokumentation der Leitungen.

- alle Leitungs-, Verbindungs- und Hilfsmaterialien zur betriebsfertigen Verlegung des Anschlusses vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Absperrreinrichtung im Gebäude,
- die Wiederherstellung von öffentlichen Oberflächen an der Versorgungsleitung nach den Grundsätzen der jeweiligen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch bei grabenloser Verlegung. Auf dem anzuschließenden Grundstück wird die Oberfläche nicht wiederhergestellt. Ausnahmen bilden hier private Erschließungsstraßen.
- die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses durch Einbau einer Messeinrichtung. Sie beinhaltet die Prüf- und Montagetätigkeiten zur Inbetriebnahme des Anschlusses.
- sofern am gleichen Tag weitere Messeinrichtungen in dem gleichen Objekt in Betrieb gesetzt werden können, werden dafür die Kosten für die Prüfung und Montage je Messeinrichtung berechnet.
- die Kernbohrung, die Hauseinführung und deren Abdichtung sowie deren anschließende Abdichtung mittels Vergussmörtel oder Dichtelementen.

Der Grundpreis gilt nicht für kontaminierte oder belastete Böden und Oberflächen, welche aufwandsbezogen zusätzlich abgerechnet werden.

2.1.1.2 Weitere wichtige Hinweise

- Bei Gebäuden ohne Keller ist für energicity eine Hauseinführung gemäß des Leerrohrschemas einzubauen (www.enercity.de/privatkunden/produkte/hausanschluss)
- Die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde und energicity vereinbaren Einzelheiten vor der Beauftragung der Arbeiten.
- Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine Hausnummer zugewiesen ist, wird über einen eigenen Versorgungsanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen. Die berechtigten Interessen der Wasseranschluss-Kundin/des Wasseranschluss-Kunden werden angemessen berücksichtigt. Ebenfalls gilt, dass jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude grundsätzlich nur einen Wasseranschluss erhält.

2.1.2 Individuelle Anschlüsse

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 2.1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet.

Individuelle Anschlüsse sind in der Regel:

- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden sowie Bauanschlüsse mit einer Leistung von mehr als 2,0 l/s,
- Unabhängig von der Gesamtrohrlänge ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerhaufen, Mauerresten, kontaminierten Böden oder sonstigen Erschwernissen,
- Hinterhausbebauung,
- Anschlüsse mit größerer Nennweite oder Maximalleistung.

2.2 Kosten für die Veränderung von Anschläüssen

Die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde trägt bei einer durch ihn veranlassten Änderung oder Erweiterung alle durch diese Veränderung anfallenden Kosten. Die Wiederherstellung der Oberflächen im öffentlichen Raum übernimmt energicity. Für die Oberflächenherstellung auf dem Grundstück der Wasseranschluss-Kundin/des

Wasseranschluss-Kunden unterbreitet energcity auf Wunsch der Wasseranschluss-Kundin/des Wasseranschluss-Kunden ein individuelles Angebot.

2.3 Kosten für Bauanschlüsse aus dem Versorgungsnetz/ Vorabverlegung des späteren Hausanschlusses

Wird zum Zwecke der Bauwasserversorgung der spätere Hausanschluss vorab verlegt, werden für den Anschluss und die Trennung des durch die Wasseranschluss-Kundin/den Wasseranschluss-Kunden oder dessen Beauftragten beizustellenden Wasserzählerschachtes bis zu einem Querschnitt von DN 50 zusätzlich zu den entstehenden Anschlusskosten 695,50 Euro berechnet.

2.4 Inaktive Anschlüsse

enercity ist berechtigt, den Anschluss zu trennen, wenn die Wasserversorgung endet.

2.5 Kosten für kurzfristige Terminverschiebung, Änderungen auf der Baustelle

Fallen durch kurzfristige Terminverschiebungen oder Änderungen auf der Baustelle der energcity Kosten an, die in der Verantwortung der Wasseranschluss-Kundin/des Wasseranschluss-Kunden oder dessen Beauftragten liegen, so werden diese an die Wasseranschluss-Kundin/den Wasseranschluss-Kunden weiterberechnet. Für eine zusätzliche Anfahrt der Baufirma oder eine Angebotsüberarbeitung durch energcity, sind jeweils 178,50 Euro zu zahlen. Zusätzliche Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Anteilige Anschlusskosten Verteilnetz (Baukostenzuschuss, § 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage zahlt die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde anteilige Anschlusskosten für das Verteilnetz (Baukostenzuschuss) auf der Grundlage von § 9 AVBWasserV.

3.1 Für Anschlüsse an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurde

Hier gelten nach § 9 Abs. 5 AVBWasserV folgende Berechnungsmaßstäbe. Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag,
- einem Pauschalbetrag je m² Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.

Der Grundbetrag für zu reinen Wohnzwecken genutzte Anschlüsse beträgt:

- für die erste und zweite Wohneinheit 76,61 Euro,
- je weitere Wohneinheit an dem Anschluss 38,31 Euro/Wohneinheit,
- für nicht zu reinen Wohnzwecken genutzte Anschlüsse und sonstige Entnahmestellen (Summendurchfluss VR) 47,83 Euro je l/s. Für die Ermittlung des Summendurchflusses wird von der Wasseranschluss-Kundin/dem Wasseranschluss-Kunden oder seinem Beauftragten DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen, Teil 300 Ermittlung der Rohrdurchmesser verwendet.

Der Pauschalbetrag je m² Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks beträgt 1,70 Euro/m². Bei kleinen Sonderbauten, z. B. Toiletten oder Brunnen, insbesondere auf öffentlichen Flächen, kann anstelle der Grundstücksfläche eine andere kostenorientierte Berechnungsgrundlage verwendet werden. Dies gilt ebenso für Grundstücke, die in Nutzung, Lage, Zuschnitt usw. Besonderheiten aufweisen.

Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Der bei der Angebotsanfrage beizufügende Lageplan ist Grundlage der Baukostenzuschussberechnung.

Ändern sich nachträglich die für den Baukostenzuschuss festgestellten Berechnungsgrößen, so ändert sich der Baukostenzuschuss entsprechend.

3.2 Für Anschlüsse an eine Verteilungsanlage, die nach dem 1. Januar 1981 errichtet wurde

Für den Anschluss an eine Verteilungsanlage, die nach dem Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 1981 begonnen wurde, gilt bei den Berechnungsmaßstäben

§ 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV. Die Höhe dieser Baukostenzuschüsse ist im Angebot der energcity enthalten.

4 Kosten bei der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Kundin/der Kunde, die/der die Einstellung der Versorgung verursacht, hat energcity vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen 147,86 Euro.

5 Abrechnungszeitraum des Wasserverbrauchs (§ 24 AVBWasserV), Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen. Befindet sich die Kundin/der Kunde in Zahlungsverzug und fordert ihn energcity erneut zur Zahlung auf oder lässt energcity den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, fallen für die Kundin/den Kunden Kosten als Verzugsschaden an. Diese werden pauschal in Rechnung gestellt.

Die Kundin/der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrmaßnahmen oder der Ausbau von Messeinrichtungen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für Kosten, die für das gerichtliche Einfordern der ausstehenden Beträge entstehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich energcity vor. energcity erhebt von Kundinnen/Kunden, die keine Verbraucher sind, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro umsatzsteuerfrei gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6 Widerrufsbelehrung

Für Kundinnen/Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, gilt das Widerrufsrecht für Wasserlieferungsverträge, die gemäß der AVBWasserV geschlossen wurden:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, energcity AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, Telefon 0800.36 37 24 89, Telefax 0511.430.1876, E-Mail kundenservice@enercity.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7 Allgemeines

Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang, soweit in der Rechnung keine andere Fälligkeit angegeben ist, zu zahlen.

8 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass energcity als Wasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.